

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.08.2022	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	23.08.2022	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	24.08.2022	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	30.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einsatz und Bewilligungspraxis von Integrationshelfer*innen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beirat für Behindertenfragen, 20.12.2017, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 5742/2014-2020
Schul- und Sportausschuss, 15.03.2022, TOP 3.5.2, Drucksachen-Nr. 3573/2020-2025

Sachverhalt:

Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah im Ausschuss über den Einsatz und die Bewilligungspraxis von Integrationshelfer*innen nach dem SGB XII und nach dem SGB VIII zu berichten (analog zur Beantwortung der Anfrage von Anne Röder (Drucks.-Nr. 5742/2014-2020) in der Sitzung des Beirats für Behindertenfragen am 20.12.2017).*

A. Vorbemerkung

Die Anfrage, die am 20.12.2017 im Beirat für Behindertenfragen beantwortet worden ist, enthielt zehn Fragen. Auftragsgemäß berichtet die Verwaltung nachstehend analog zu diesen zehn Fragen den aktuellen Stand. Da die beiden ersten Tabellen aber Antworten gleich auf mehrere dieser Fragen geben, weicht die Verwaltung zwar nicht von den gestellten Fragen ab, beantwortet sie aber in etwas anderer Reihenfolge.

Wie bereits 2017 berichtet, gibt es in Bezug auf die Daten unterschiedliche Erfassungssystematiken in Sozial- und Jugendamt, die in Teilen nicht kompatibel sind. Die in der damaligen Vorlage dargestellten Daten zu den Schulformen der Schuljahre 2014/2015, 2016/2017 und 2018/2019 wurden seinerzeit sowohl im Sozialamt, als auch im Jugendamt für eine landesweite Evaluation erhoben und in Teilen im Jugendamt händisch ermittelt. Für das Jugendamt ist diese Berichterstattung letztmalig für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt und nicht weiter fortgeschrieben worden. Insofern kann in Bezug auf die Schulformen nur auf die aktuellen Zahlen des Schuljahres 2021/2022 und die amtsinterne Statistik zurückgegriffen werden. Dementsprechend weichen die dargestellten Zahlen in der Systematik teilweise von den in 2017 dargestellten Zahlen ab.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie viele Integrationshelfer wurden in den vergangenen Jahren eingesetzt?
2. Nach welchen Gesetzen – Paragraphen wurden die I-Helfer bewilligt (SGB oder Jugendhilfegesetz)?
3. Für welche Behinderungsarten?
4. An welchen Schulformen?

Für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche werden Leistungen der Schulbegleitung gemäß § 112 in Verbindung mit § 75 SGB IX erbracht. Für die Antragsbearbeitung ist das Sozialamt zuständig. Die Fallzahlen – differenziert nach Jahr und Schulform – sehen hier wie folgt aus:

Schulform	2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kindertagesstätte	9	3,9%	14	5,6%	18	6,6%	0	0,0%	0	0,0%
Grundschule	45	19,3%	58	23,4%	67	24,6%	75	30,4%	76	25,0%
Gesamtschule	15	6,4%	12	4,8%	11	4,0%	10	4,0%	2	0,7%
Realschule	19	8,2%	14	5,6%	15	5,5%	7	2,8%	12	3,9%
Sekundarschule	2	0,9%	1	0,4%	3	1,1%	6	2,4%	2	0,7%
Gymnasium	8	3,4%	9	3,6%	6	2,2%	3	1,2%	5	1,6%
Berufskolleg	2	0,9%	1	0,4%	0	0,0%	1	0,4%	1	0,3%
Förderschulen	133	57,1%	139	56,0%	152	55,9%	145	58,7%	206	67,8%
Gesamt	233		248		272		247		304	

Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht sind, erfolgt die Leistungserbringung auf der Grundlage des § 35a SGB VIII. Für die Antragsbearbeitung ist das Jugendamt zuständig. Die Fallzahlen – differenziert nach Jahr und Schulform – sehen hier wie folgt aus:

Schulform	2016/2017		2018/2019		2021/2022	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Grundschule	67	46,2%	164	44,9%	84	32,3%
Laborschule	5	3,4%	19	5,2%	13	5,0%
Gesamtschule	14	9,7%	39	10,7%	32	12,3%
Hauptschule	3	2,1%	2	0,5%	1	0,4%
Realschule	17	11,7%	41	11,2%	39	15,0%
Sekundarschule	0	0,0%	2	0,5%	9	3,5%
Gymnasium	7	4,8%	17	4,7%	10	3,8%
Förderschulen	16	11,0%	48	13,2%	33	12,7%
Waldorfschule	0	0,0%	0	0,0%	1	0,4%
Berufsschule	0	0,0%	0	0,0%	1	0,4%
Fachhochschule	0	0,0%	0	0,0%	2	0,8%
Auswärts (Schulform nicht erfasst)	16	11,0%	33	9,0%	35	13,5%
Gesamt	145		365		260	

Anhand der Auswertungen wird deutlich, dass es bei den Schulformen einen Unterschied hinsichtlich der Verteilung der Schulbegleitungen zwischen Sozial- und Jugendamt gibt. Während der Hauptanteil der vom Sozialamt bewilligten Schulbegleitungen auf die Förderschulen entfällt,

finden sich die durch das Jugendamt bewilligten Schulbegleitungen hauptsächlich an den Grundschulen; gefolgt von den Förderschulen. Dies dürfte im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Bedarfe der Minderjährigen aufgrund ihrer Behinderungsarten zurückzuführen sein. Der Rückgang im letzten Schuljahr im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 ist zweifellos auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

5. Warum werden es immer weniger Fälle, aber höhere Ausgaben?

Die Annahme, dass sich die Fallzahlen bei gleichzeitig höheren Ausgaben verringern, trifft nicht zu. Sowohl die Fallzahlen wie auch die Ausgaben steigen kontinuierlich an.

Die nachfolgende Tabelle vermittelt die Entwicklung in den beiden Rechtskreisen seit 2016:

Kalenderjahr	SGB XII/SGB IX Sozialamt		SGB VIII Jugendamt	
	Fallzahl Mittelwert	Ausgaben in Mio. €	Fallzahl Mittelwert	Ausgabe in Mio. €
2016	196	3,9	140	2,4
2017	204	4,0	177	3,2
2018	202	4,2	219	3,8
2019	219	4,9	262	5,3
2020	251	2,9	263	3,7
2021	279	4,5	248	3,2

Bis zum Beginn der Corona-Pandemie sind die Fallzahlen in beiden Rechtskreisen gestiegen. Im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes sind die Fallzahlen von 2016 bis 2020 um 55 (= 28,1 %) gestiegen. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes beträgt der Zuwachs im gleichen Zeitraum sogar 123 Fälle (= 87,9 %). Erkennbar ist aber auch, dass der Fallzahlenanstieg im Sozialamt von 2019 auf 2020 höher war als im Jugendamt; im Jahr 2021 setzt sich der Fallzahlenanstieg im Sozialamt fort, wohingegen die Fallzahl im Jugendamt leicht rückläufig ist.

Im ersten Halbjahr 2021 war für die in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegenden Fälle bemerkbar, dass weniger Anträge gestellt wurden. Dies mag an der Belastungssituation an den Schulen und/oder auch an der Belastungssituation der Eltern gelegen haben. In der zweiten Hälfte des Schuljahres 2021/2022 nahmen die Antragstellungen dann wieder zu. Ein Bearbeitungsstau im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes führt allerdings zu Verzögerungen, weshalb sich die Bewilligungszahlen immer erst mit einer Zeitverzögerung ermitteln lassen. Zum Stichtag 31.07.2022 befinden sich im Jugendamt 148 Anträge in der Prüfung. Das Jugendamt arbeitet bereits an einer Lösung zur Reduzierung des Bearbeitungsstaus. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil dieser Anträge zu einer späteren Bewilligung führen dürfte.

Die Vergleichbarkeit wird außerdem etwas erschwert, weil es im Sozialamt in Folge gesetzlicher Neuregelungen zu Zuständigkeitsverlagerungen gekommen ist. Seit 2020 liegt die Zuständigkeit für notwendige individuelle Assistenzleistungen für Kinder unter sechs Jahren (vor Schuleintritt) in einer Kita nunmehr beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Demgegenüber ist das Sozialamt seither für ambulante Leistungen in Form von Schulbegleitungen bei stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen zuständig.

Im Zeitraum von 2016 bis 2019 sind die Ausgaben in beiden Rechtskreisen ebenfalls gestiegen. Im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes ist ein Anstieg von 1 Mio. € (= 25,6 %) festzustellen. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes beträgt der Zuwachs sogar 2,9 Mio. € (= 120,8 %).

In beiden Rechtskreisen sind die Ausgaben in 2020 gesunken, weil die Träger über einen längeren Zeitraum keine Leistungen erbringen konnten. Während der Pandemie-Pandemie konnten bewilligte Hilfen teilweise nicht umgesetzt werden. Gründe dafür lagen in den Corona-Schutzverordnungen, den damit verbundenen Schließungen der Schulen und der Tatsache, dass viele Eltern aus Sorge vor einer schwerwiegenden Erkrankung ihres Kindes bei Ansteckung mit

dem Corona-Virus die Schulbegleitungen zur Unterstützung im Homeschooling nicht in ihren Haushalten haben wollten.

Die unterschiedliche Ausgabenentwicklung im Sozialamt- und im Jugendamtsbereich im Jahr 2021 hängt zum einen mit der unterschiedlichen Fallzahlentwicklung zusammen. Die Gründe dafür sind oben skizziert worden.

Es ist aber auch festgestellt worden, dass die leistungserbringenden Träger während der Corona-Pandemie unterschiedlich intensiv aktiv waren. Sowohl für die Begleitung in der Schule wie auch im Rahmen des Homeschoolings haben die Träger im Sozialamtsbereich deutlich höhere Rechnungen gestellt als im Jugendamtsbereich. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Ob das mit der Art der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen zusammenhängt, die ja die Zuständigkeit von Sozialamt oder Jugendamt bestimmt, ist auch noch nicht ausgewertet.

Und schließlich können die höheren Aufwendungen im Sozialamtsbereich zum Teil darauf zurückgeführt werden, dass die stationären Fälle, für die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe noch bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 die Kosten übernommen hatte, noch bis 2021 übergeben und erstattet wurden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Träger in der Zeit, in der sie ihre Leistungen nicht erbringen konnten, durch das sog. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) finanziell in erheblichem Maße unterstützt worden sind. Diese Leistungen sind in vorstehender Tabelle nicht erfasst.

6. Über welche Träger werden sie bereitgestellt?

Für Leistungen der „schulischen Assistenzhilfen“ hat das Sozialamt mit verschiedenen Trägern Vereinbarungen gemäß § 123 SGB IX geschlossen. Das Jugendamt hat sich den Leistungsvereinbarungen angeschlossen und gesonderte Regelungen, z.B. den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betreffend, im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII mit den Trägern getroffen.

Über folgende Träger können Schulbegleiter*innen in Bielefeld bereitgestellt werden:

- AWO Kreisverband Bielefeld e.V.
- Dreiplus Schulbegleitung, Soziale Lerndienstleistungen
- Familienberatungszentrum Mertens FBZM UG (haftungsbeschränkt)
- Frida gGmbH
- Gesellschaft für Sozialarbeit e.V.
- Montessori Schule Bielefeld gGmbH
- Myhomecare Leine-Weser GmbH
- Rückenwind e.V.
- S & C GmbH, Schulassistentz & Coaching

Darüber hinaus werden für das Jugendamt Leistungen für Schulbegleitungen durch weitere Träger erbracht, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder auch im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe in Wohngruppen außerhalb Bielefelds leben und zusätzlich die Unterstützung durch eine Schulbegleitung benötigen.

7. Gibt es ebenfalls Bewilligungen über das persönliche Budget?

Ja, es gibt Bewilligungen des Sozialamtes über ein persönliches Budget im SGB IX (vorher SGB XII) wie folgt:

- | | |
|---------------------|---------|
| • Schuljahr 2017/18 | 6 Fälle |
| • Schuljahr 2018/19 | 3 Fälle |
| • Schuljahr 2019/20 | 2 Fälle |
| • Schuljahr 2020/21 | 1 Fall |
| • Schuljahr 2021/22 | 1 Fall |

Im Jugendamt gibt es aktuell zwei Fälle, in denen Schulbegleitungen über das persönliche Budget erbracht werden.

8. Mit welchem finanziellen Satz arbeitet die Stadt?

Die vereinbarten Stundensätze mit den o.g. Anbietern bewegen sich zwischen 22,98 € und 31,60 €.

9. Ist die Qualifikation der Integrationshelfer ein Thema für die Stadt?

Die mit den Diensten getroffenen Vereinbarungen nach § 123 SGB IX treffen auch Regelungen zur Qualifikation. Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrung und eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen sowie Heilpädagog*innen.

Die Anbieter haben sich in den Vereinbarungen verpflichtet, Mitarbeiter*innen durch Beratung und Weiterbildung fortlaufend zu qualifizieren. Teilweise haben sich Träger auch auf spezifische Bedarfe spezialisiert. Die Dienst- und Fachaufsicht über das eingebrachte Personal liegt beim jeweiligen Leistungserbringer.

10. Gibt es inzwischen Poolbildungen?

An vier Förderschulen wurden Pools gebildet, die in der Zuständigkeit des Sozialamtes liegen.

Außerdem gibt es einen Pool an der Laborschule. Hier werden insgesamt 17 Kinder betreut werden (zwölf Kinder vom Jugendamt und fünf Kinder vom Sozialamt).

Keine Poolbildung im vorstehend genannten Sinne, aber dennoch interessant und hier daher erwähnenswert ist das „Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags“, das der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Schul- und Sportausschuss in ihren Sitzungen im April 2021 beschlossen haben (Drucksachen-Nr. 0767/2020-2025). Das Projekt läuft an drei OGS-Standorten (Martinschule, Hamfeldschule, Hans-Christian-Andersen-Schule). Hier soll durch eine verbesserte personelle Ausstattung (strukturell) erreicht werden, dass Einzelbetreuungen in der OGS durch Integrationshelfer*innen entbehrlich sind. Das Projekt hat eine Laufzeit über zwei Schuljahre und läuft noch bis zum 31.07.2024.

C. Ausblick

In einer Orientierungshilfe zur Schulbegleitung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und des Deutschen Städtetages heißt es:

„Inklusion hat zum Ziel, allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Bildung (Art. 24 UN-BRK), demzufolge auch die Schule. Das bedeutet, dass nicht der Schüler, die Schülerin sich in ein bestehendes starres System integrieren muss, sondern es im Gegenteil Aufgabe der Schule ist Sorge dafür zu tragen, dass alle Schüler und Schülerinnen – unabhängig von ihren Fähigkeiten- am Unterricht teilnehmen können.“

Erkennt man diesen Inklusionsbegriff grundsätzlich an, bedarf es systemischer Lösungen. Wie eine solche systemische Lösung praktisch aussehen und umgesetzt werden kann, wird derzeit stark diskutiert und die Meinungen unter den Fachkräften an Schule und auch in der Kinder- und Jugendhilfe sind hier differenziert und vielfältig. Bundesweit werden unterschiedliche Modelle – wie z.B. Pooling-Modelle – erprobt. Manchmal sind sie dem Schulsystem, manchmal der Kinder-

und Jugendhilfe zugeordnet. Auch in Bielefeld gibt es verschiedene Auffassungen, wie ein inklusives Schulsystem in der Zukunft aussehen könnte und erste einzelfallunabhängige Modelle werden erprobt.

In der o.g. Orientierungshilfe heißt es weiter:

„Ziel muss es also sein, Schulen so zu stellen, dass Schüler und Schülerinnen unabhängig von individueller sozialer Hilfe ihr Bildungsziel erreichen können. Dabei sollte Eingliederungshilfe allenfalls noch im Ausnahmefall notwendig sein. Anzustreben sei eine systemische Lösung des Schul-Kulturbereiches.“

Bis allerdings dieses Ziel erreicht ist, werden auch weiterhin von der Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitungen erforderlich sein, um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung sicherzustellen.

In der Praxis bedeutet dies, dass systembedingt an der Schnittstelle in Einzelfällen unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen zum Hilfebedarf und zur Eignung einer Hilfe in Form von Schulbegleitung aufeinandertreffen. Auch kann es sein, dass Schüler*innen oder auch Eltern, bzw. Sorgeberechtigte eine aus Sicht der Institutionen notwendige Hilfe durch eine Schulbegleitung ablehnen. Den „gemeinsamen Nenner“ zu finden ist dabei jedoch stets handlungsleitend für die Eingliederungshilfe und unbedingte Voraussetzung dafür, dass eine entsprechende Unterstützung Erfolg haben kann. Gelingt es nicht, die unterschiedlichen Ansichten der Eltern, der Minderjährigen, der Fachkräfte an Schule und in der Eingliederungshilfe über die notwendige und geeignete Hilfe zusammen zu bringen, haben sich anlass- und auf den Einzelfall bezogene systemübergreifende Fallkonferenzen, teils unter Beteiligung der Schulleitungen, bewährt.

Obwohl sich die Rahmenbedingungen im System Schule in den letzten Jahren durch den verstärkten Einsatz nicht lehrender Personals (z.B. sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Schulsozialarbeit) verbessert haben, bedarf es aus Sicht der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche perspektivisch auch weiterhin gemeinsamer und vor allem systemübergreifender Anstrengungen, um den Ausbau struktureller Lösungen im o.g. Sinne zu erreichen.

Große Veränderungen werden sich in den nächsten Jahren auch durch die Umsetzung der SGB VIII-Reform ergeben.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.